Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

sind der gnaden dasselbe zu geben, solche
erneuert auch seinem marcgrafen und angenommen, auch
rechtes fürstenthum dieß orths so wenig zuuer-
wenden gedenkt als wenig dieselben sachen für
sie gehörig seindt und den ambtleuten im wäldt
von wegen der Reichsordnung dieß orts einführung
verboten ist.

Bey dem fürnehmen punckten mindt herr Chur-
fürst von der wider-wärtigen jüngsten solenniter
eure erkhant an, die constitution Arrestorum
personalis sagen, dan erst eure personen desselb-
ig solches steht in der constitution selbst er-
klärt nemlich die dem Reich ohne mittel unter-
worffen seind und ob bedanff die orth der
Bayrischen im wäldt erklärung gar nit erfor-
dere solche personen sagen. Es hab die loblich Ar-
restorien solches verstanden und gerüst, ehe dan
die St. im wäldt zu und von diesem Reichs
kommen seind, also ist man auch erst reichen
zuhalten mit gedacht, wan ein Reichsstandt den
andern mit standung oder Arrestenseine